

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 11

vom 30.11.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. November-Steuerschätzung: Kommunale Steuereinnahmen auch 2012 noch 324 Millionen Euro unter dem Niveau von 2008 | ED 112 | S. 1 |
| 2. KFA 2011 (Schlüsselzuweisungen „Kompensationsumlage“, Zinsdienstumlage) und Änderungen bei der Finanzplanung | ED 113 | S. 4 |
| 3. Erhöhungen von Realsteuerhebesätzen durch Hebesatzsatzung | ED 114 | S. 7 |
| 4. Spielapparatesteuer: Keine Festsetzung von Fest- und Höchstbeträgen mehr? | ED 115 | S. 9 |
| 5. Soziale Wohnraumförderung – Mietwohnungsbau hier: Anmeldung zum Bauvorhaben für eine Förderung im Bauprogramm 2011 | ED 116 | S. 11 |
| 6. Bettensteuer, Bräunungsautomatensteuer, Mobilfunkmasten- und Windkraftanlagensteuer: Neue Einnahmequellen der Gemeinden? | ED 117 | S. 18 |
| 7. Kommunalwahlen und Volksabstimmung am 27.03.2011 hier: Änderung der Kommunalwahlordnung | ED 118 | S. 22 |
| 8. PowerPoint-Präsentation „Kumulieren-Panaschieren“ der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung | ED 119 | S. 23 |
| 9. Feuerwehrorganisationsverordnung hier: Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen | ED 120 | S. 24 |
| 10. Präsidiumsbeschlüsse 28.10.2010 | ED 121 | S. 25 |
| 11. In eigener Sache: Umstellung des Eildienstes von Papier- in eine elektronische Fassung | ED 122 | S. 27 |

November-Steuerschätzung: Kommunale Steuereinnahmen auch 2012 noch 324 Millionen Euro unter dem Niveau von 2008

Nachfolgend geben wir die für die hessischen Kommunen wichtigsten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung wieder. Grundlage hierfür sind die Informationen unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Die auf Hessen von der Geschäftsstelle „heruntergerechneten“ Zahlen sind lediglich als Angabe von möglichen Größenordnungen zu verstehen. Sie beruhen auf den Einnahme-Ist-Ergebnissen 2008/2009 laut amtlicher Kassenstatistik und nehmen für die Folgejahre die in der Steuerschätzung gezeigten Änderungsraten für die Gemeinden (West) als Grundlage für die Berechnung des weiteren Szenarios.

Die im September 2010 veröffentlichten und von den Gemeinden zu Grunde zu legenden Orientierungsdaten des HMDIS nach §§ 101 Abs. 2 Satz 2, 114h Abs. 2 Satz 2 HGO werden durch die Angaben keinesfalls ersetzt (der Erlass ist abrufbar im Mitgliederbereich der Internetseite www.hsgb.de, Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen, Nachricht vom 13.09.2010).

I. Grundlagen und Herangehensweise der Steuerschätzung

1. Geänderte Grundannahmen der Steuerschätzung

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) wurden folgende von der Bundesregierung erwarteten Veränderungsraten angesetzt: Für **2010** wurde ein Wachstum beim nominalen BIP von **+4,1 Prozent** unterstellt. Im Jahr **2011** wurde mit einer Wachstumsrate von **+3,0 Prozent** gerechnet. Für das Jahr **2012** wurde von einem Anstieg um **+2,8 Prozent** ausgegangen.

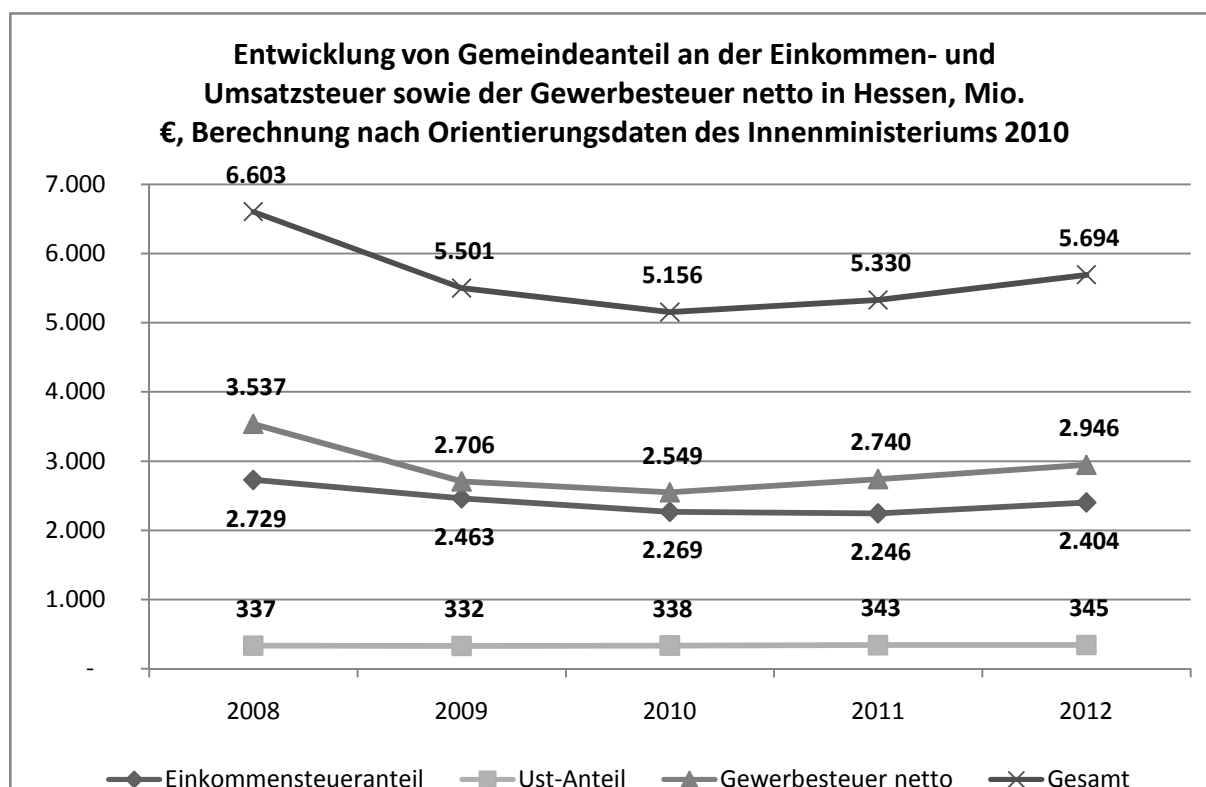
Die Schätzung basiert auf geltendem Steuerrecht.

2. Ausblick nunmehr bis 2012

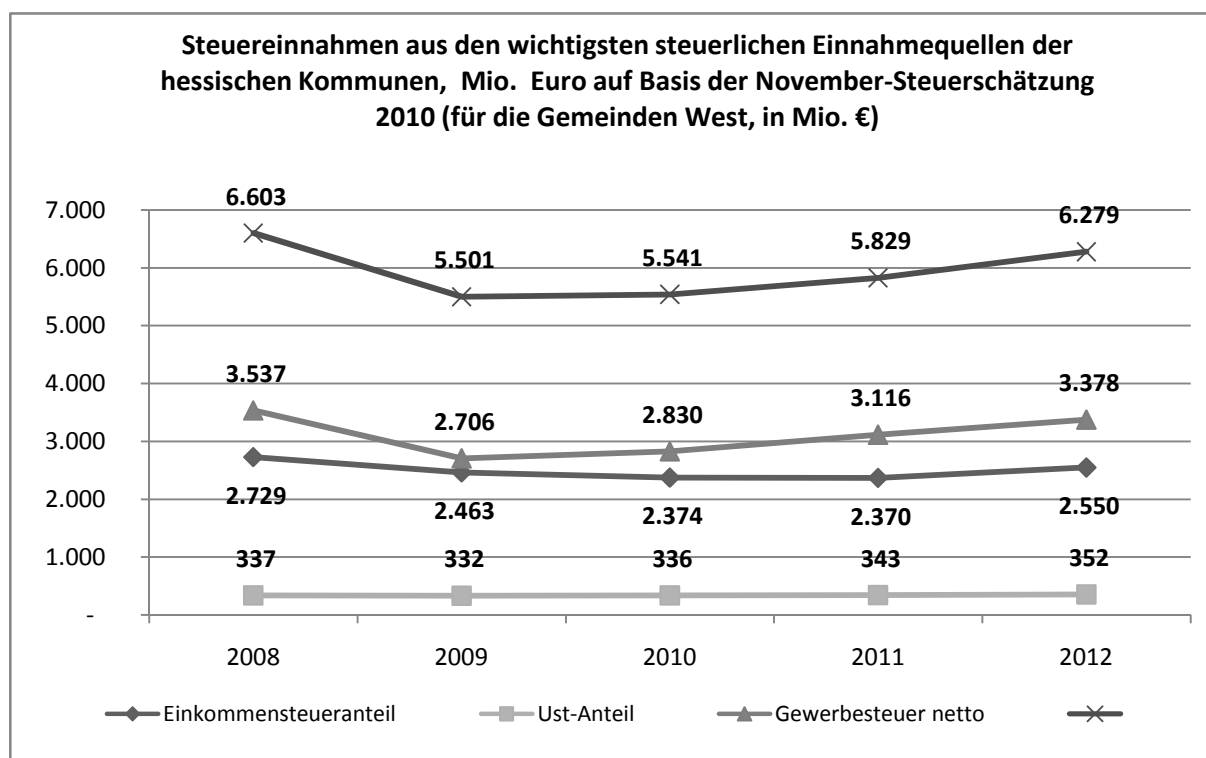
Erstmals wurde in einer November-Steuerschätzung auch das übernächste Jahr (2012) in den Schätzzeitraum einbezogen. Mit der Erweiterung des Schätzraums trägt der Arbeitskreis den veränderten Anforderungen von Bund und Ländern Rechnung: So wechselt der Bund bei seiner Haushaltsplanung zu einem Top-Down-Verfahren und beginnt bereits auf der Grundlage der November-Steuerschätzung mit der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2012. Auf Länderseite stellen einige Länder Doppelhaushalte für die Jahre 2011 und 2012 auf und haben daher Interesse an einer Schätzung auch für das Jahr 2012.

II. Entwicklung wichtiger Einnahmequellen

Insgesamt weisen die Berechnungen der Geschäftsstelle nach wie vor ein langanhaltendes Minus in den kommunalen Kassen aus. Auch auf Grundlage der November-Steuerschätzung werden 2012 die Steuereinnahmen der hessischen Städte und Gemeinden um über 300 Mio. € unter dem Niveau 2008 liegen. Die Auswirkungen dieses Einbruchs auf die Haushaltslage der kommunalen Ebene werden über Jahre hinweg spürbar sein.



Hinweis: Mit der oberen Linie („Gesamt“) ist hier das Aufkommen aus Gewerbesteuer netto, Einkommen- und Umsatzsteueranteil gemeint. Die drei steuerlichen Einnahmequellen stehen in der Regel für über 85% der steuerlichen Einnahmen der hessischen kommunalen Gebietskörperschaften. Weitere gut 11% entfallen auf die Grundsteuern A und B, deren Aufkommen im Zeitverlauf allerdings sehr stabil ist.



Deutlich wird, dass nach den vorliegenden Prognosen das Gewerbesteueraufkommen sich schneller erholen dürfte als das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Dieses soll 2010 und 2011 die Ergebnisse 2008 und 2009 weiterhin deutlich unterschreiten und sich erst 2012 spürbar erholen, wiederum ohne das Niveau des Jahres 2008 wieder zu erreichen.

Veränderungen zum Vorjahr in % (2009 Ist-Ergebnis, 2010 und danach November-Steuerschätzung)

	2009	2010	2011	2012
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-9,7%	-3,6%	-0,2%	+7,6%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1,6%	+1,4%	+2,0%	+2,5%
Gewerbesteuer netto	-23,5%	+4,6%	+10,1%	+8,4%

Nähere Informationen zur aktuell weit überdurchschnittlich schlechten Finanzlage der hessischen Kommunen finden sich in unserem Eildienst Nr. 10 – ED 106 vom 28.10.2010.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 112 vom 30.11.2010

KFA 2011 (Schlüsselzuweisungen „Kompensationsumlage“, Zinsdienstumlage) und Änderungen bei der Finanzplanung

1. KFA 2011: Orientierungsdaten für Schlüsselzuweisungen und „Kompensationsumlage“

a) Orientierungsdaten für Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat uns am 18.11.2010 die aktuellen gemeindscharfen Orientierungsdaten (Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen) bekanntgegeben, welche wir unmittelbar den Städten und Gemeinden per Rundmail Finanzen Nr. 9/2010 vom 18.11.2010 weitergeleitet haben. **Die Orientierungsdaten sind ebenfalls auf unserer Internetseite im Mitgliederbereich veröffentlicht (Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen).**

Den Berechnungen liegt ein Grundbetrag von 799,20 € für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu Grunde.

b) „Kompensationsumlage“

Hinsichtlich der so genannten Kompensationsumlage verweisen wir auf unseren Eildienst Nr. 7 – ED 71 – vom 28.07.2010, in welchem wir über die aktuellen Regelungsvorhaben zur Umsetzung der Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligungen durch das FAG-Änderungsgesetz 2011 berichteten. Auch wurde in der Finanzrundmail Nr. 7/2010 auf den Entwurf der Vorschrift betreffend die „Kompensationsumlage“ hingewiesen.

Die haushaltsplanmäßige Behandlung stellt ein im Eildienst Nr. 10 – ED 104 – vom 28.10.2010 veröffentlichter Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dar. Danach ist insbesondere zu beachten, dass nach dem Entwurf für einen § 40c FAG die „Kompensationsumlage“ in der Regel mit den Leistungen nach dem FAG verrechnet werden soll, insbesondere den Schlüsselzuweisungen. Es gilt aber: Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 10 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Entsprechendes gilt nach § 7 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg.

Aufgrund vermehrter Rückfragen weisen wir vor diesem haushaltsrechtlichen Hintergrund darauf hin, dass die bei den in den Orientierungsdaten KFA 2011 angegebenen Schlüsselzuweisungen (Bogen A, Spalte 65) der Abzug der Kompensationsumlage noch nicht erfolgt ist. Nach den nun vom HMdF vorgelegten Orientierungsdaten wird der Hebesatz der „Kompensationsumlage“ auf **voraussichtlich 1,46 v. H.** festgelegt. Für die Berechnung der Kompensationsumlage sind die Kreisumlagegrundlagen (Bogen A, Spalte 95) mit dem voraussichtlichen Hebesatz der „Kompensationsumlage“ (eben die erwähnten 1,46%) zu multiplizieren. Dieser sich so ermittelnde Betrag ist die voraussichtliche Kompensationsumlage, die den Gemeinden in Abzug gebracht wird. Sollte die Schlüsselzuweisung nicht die Kompensationsumlage abdecken, so ist der verbleibende Rest durch die Gemeinde/Stadt anderweitig aufzubringen:

Beispiel der Berechnung:

Fiktive Gemeinde A (mehr Schlüsselzuweisung als Kompensationsumlage)

- Schlüsselzuweisung 4.991.948 €
- Kreisumlagegrundlage 39.475.540 €
- Berechnung der Kompensationsumlage:

- $39.475.540 \text{ €} \times -0,0146 = -576.342 \text{ €}$ (zu zahlende Kompensationsumlage: 576.342 €

Da die Schlüsselzuweisung höher als die Kompensationsumlage ist, kommen an Schlüsselzuweisungen im Beispiel für das Jahr 2011 4.415.605 € (*Schlüsselzuweisung minus Kompensationsumlage*) zur Auszahlung. Der haushaltsmäßige Ausweis muss allerdings in getrennten Positionen („in voller Höhe und getrennt voneinander“) erfolgen, s. o.

Fiktive Gemeinde B (weniger Schlüsselzuweisung als Kompensationsumlage)

- Schlüsselzuweisung 127.533 €
- Kreisumlagegrundlage 18.254.927 €
- Berechnung der Kompensationsumlage:
 - $18.254.927 \text{ €} \times -0,0146 = -266.521 \text{ €}$ (zu zahlende Kompensationsumlage: 266.521€)

Da die Schlüsselzuweisung niedriger als die Kompensationsumlage ist, erhält die betroffene Stadt nicht nur keine Schlüsselzuweisung ausbezahlt, sondern erhielte – wenn § 40c FAG-E Gesetz würde – weitere 138.989 € entweder

- von anderen FAG-Zuweisungen (z. B. Investitionspauschale) abgezogen
- oder müsste eventuell sogar Auszahlungen auf die „Kompensationsumlage“ leisten.

2. Änderungen bei der Finanzplanung

Mit Schreiben vom 18.11.2010 hat Staatsminister Dr. Schäfer den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Landräten in Hessen auch Änderungen in Bezug auf die Finanzplanung mitgeteilt. Die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2010 führen zu verbesserten Einnahmeerwartungen für wichtige kommunale Steuereinnahmen im Jahr 2011.

Damit ergeben sich für 2011 Änderungen gegenüber dem Erlass betreffend die Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung v. 1. September 2010 (Staatsanzeiger 2010, S. 2211 = Rundmail Finanzen Nr. 5/2010). Für die Folgejahre ergeben sich keine Änderungen. Die Orientierungsdaten stellen sich für die von den Änderungen für die Erwartungen 2011 betroffenen Steuern nunmehr wie folgt dar:

Steuereinnahmen/-erträge	2011	2012	2013	2014
Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer, Zinsabschlag	+1,5%	+7,0%	+6,0%	+5,0%
Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz	+1,5%	+0,5%	+2,0%	+2,5%
Gewerbesteuer brutto	+26%	+7,5%	+7,5%	+6,5%

Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Gewerbesteuer (brutto) ist auf Ziff. I.6 des Erlasses betreffend die Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung v. 1. September 2010 zu verweisen, wonach die Gemeinden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten die für sie voraussichtlich zutreffenden Einzelwerte selbst ermitteln müssen. Das gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, für die im Landesdurchschnitt eine gegenüber den Daten der November-Steuerschätzung für alle alten Bundesländer deutlich optimistischere Prognose gegeben wird.

3. Hinweis auf die Zinsdienstumlage

Anders als die „Kompensationsumlage“ nach § 40c FAG-Entwurf gibt es die Zinsdienstumlage schon. Sie wurde durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 654, wir berichteten im Eildienst Nr. 1 – ED 6 vom 20.01.2010) als § 40b FAG eingefügt. Auf seiner Grundlage setzt das HMdF für die Gebietskörperschaften im Einzelnen den jeweils aufzubringenden

Betrag der Zinsdienstumlage auf der Grundlage der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - ermittelten auf sie entfallenden Zinslasten fest (§ 40b Abs. 2 Satz 1 FAG). Diese Zinsbelastungen sind aus den Bedingungen der Darlehensverträge, die die Städte und Gemeinden jeweils individuell im Rahmen der Konjunkturpakete abgeschlossen haben, errechenbar.

Für die Zinsdienstumlage gilt im weiteren Folgendes:

Nach den Förderrichtlinien zum Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz) und zum Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S.92) sowie zum Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 428) im kommunalen und kommunaleretzenden Bereich (folgend: Förderrichtlinien, vom 19. März 2009, Staatsanzeiger S. 1650, geändert durch Erlass vom 12. März 2010, Staatsanzeiger S. 1213) ist die Zinsdienstumlage wie folgt zu behandeln (Ziff. 12.2.2.3 der Förderrichtlinie):

Nach § 40b FAG erhebt das Land für den Zinsdienst für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes von den Kommunen eine Zinsdienstumlage, die grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet wird. Auch insoweit gilt der Grundsatz der Bruttoveranschlagung, es ist also eine Aufwands- bzw. Ausgabeposition „Zinsdienstumlage“ und eine Ertrags- bzw. Einnahmeposition der (ungekürzten) Zuweisungen nach FAG (z. B. Schlüsselzuweisungen auszuweisen).

Die Kommune veranschlagt beziehungsweise verbucht die Zinsdienstumlage in voller Höhe im **Ergebnishaushalt** und in der **Ergebnisrechnung** als Aufwand auf dem **Konto 771, Unterkonto 771** „Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme“, in der **Finanzrechnung** als Auszahlung auf dem **Konto 836517, Unterkonto 836517** „Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme“. Die Zinsdienstumlage wird von den Regierungspräsidien grundsätzlich mit Zahlungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet. Ungeachtet dieser Verrechnung sind die Zinsdienstumlage und die Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse entsprechend dem Bruttoprinzip jeweils in voller Höhe auf dem betreffenden Konto zu buchen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 11 – ED 113 vom 30.11.2010

Erhöhungen von Realsteuerhebesätzen durch Hebesatzsatzung

1. 30. Juni 2011: Letztmöglichster Termin für Beschlüsse über Hebesatzerhöhungen im Jahr 2011

Nach § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) bzw. § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist der Beschluss über Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen; nach dem 30. Juni kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes jeweils gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Maßgeblich ist insoweit also für die Zulässigkeit einer auf den Jahresbeginn zurückwirkenden Erhöhung allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung, die nur bis zum 30.06. des Haushaltsjahres erfolgen darf, wenn eine **Erhöhung** der Hebesätze auf den Weg gebracht werden soll. Insoweit **nicht** maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung nach erfolgter Haushaltsgenehmigung (§ 114d i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO).

Festzuhalten ist damit, dass die Beschlussfassung mit Rückwirkung zum Jahresbeginn bis zum 30.06. des laufenden Jahres erfolgen darf. Wichtig: Eines Ankündigungsbeschlusses o. ä. bedarf es nicht.

2. Wann können die Realsteuern auf Grundlage höherer Hebesätze festgesetzt werden?

Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage, ab wann die höheren Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde gelegt werden dürfen. Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2011 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen verzögert sich aber häufig, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO.

3. Hebesatzsatzung als mögliche Alternative

Soweit die Stadt/Gemeinde also beabsichtigen sollte, die Hebesätze zu erhöhen und mit der Veranlagung auf Grundlage der höheren Hebesätze nicht zugewartet werden soll, bis die Haushaltssatzung insgesamt nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung bekanntgemacht werden kann, wäre der Erlass einer Hebesatzsatzung möglich. Diese wird – anders als die Haushaltssatzung – nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Stadt/Gemeinderechts (beispielsweise ggf. vorhandene Bestimmungen in der Hauptsatzung über den Erlass und die Bekanntmachung von Satzungen). Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Zusammengefasst: Der Erlass einer Hebesatzsatzung ist in Fällen sinnvoll, in denen die Stadt/Gemeinde eine Erhöhung der Hebesätze anstrebt und die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes durchführen will, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

4. Für Kommune und Steuerpflichtige vorteilhaft

Die Realsteuern werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel des Jahresbetrags fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG, § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStG für die Gewerbesteuvoraus-

zahlungen). Verzögert sich die Bekanntmachung höherer Hebesätze und verstreicht bzw. verstreichen dabei ein oder mehrere Fälligkeitstermine, kommt es zu Nachforderungen für die Steuerpflichtigen. Eine rechtzeitige Erhöhung durch Hebesatzssatzung ändert natürlich an der Tatsache der Erhöhung des Steuersatzes nichts, vermeidet aber die Problematik der Nachforderungen – was für die Steuerpflichtigen günstiger sein dürfte – und erspart verwaltungsseitig einiges an Festsetzungs- und Abrechnungsaufwand. Schließlich führt die Möglichkeit, eine Hebesatzsatzung relativ kurzfristig bekannt zu machen, auch zu einer rascheren Verbesserung der Liquiditätslage der Stadt bzw. Gemeinde.

Das Muster einer Hebesatzsatzung kann in der Geschäftsstelle angefordert werden. Die in einer Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze sind gemäß Fußnote 2 zum Muster 1 der GemHVO-Doppik in der Haushaltssatzung nachrichtlich anzugeben.

5. Höhe der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in Hessen und Vorgaben für die Haushaltssicherung

Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2009 und die Vergleichszahlen 2008, jeweils bezogen auf die hessischen Städte und Gemeinden der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, wiedergegeben (Nr. 9 – ED 92 vom 30.09.2010; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1):

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Steuerart					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Kreisfreie Städte						
100.000-200.000	333	341	426	427	434	433
200.000-500.000	275	275	475	475	440	440
500.000 und mehr	175	175	460	460	460	460
zusammen	243	253	454	454	453	452
Kreisangehörige Gemeinden						
unter 1 000	300	300	300	300	320	320
1 000 - 3 000	290	290	265	267	310	311
3 000 - 5 000	283	282	260	260	320	318
5 000 - 10 000	272	273	257	258	320	321
10 000 - 20 000	278	279	268	270	337	336
20 000 - 50 000	268	271	275	276	338	330
50 000 - 100 000	245	244	318	318	385	373
zusammen	275	276	274	275	343	336
Alle Gemeinden	274	276	329	329	393	386

Nach Ziff. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 6. 5. 2010 (Staatsanzeiger Nr. 21/2010, S. 1470) müssen bei anhaltend defizitärem Haushalt die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere für die Grundsteuer B, bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen (oben wiedergegeben).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 115

Spielapparatesteuer: Keine Festsetzung von Fest- und Höchstbeträgen mehr?

An die Geschäftsstelle sind zuletzt Anfragen dahin gerichtet worden, ob es Rechtsprechung gebe, die dazu zwingt, die bisher im Satzungsmuster des HSGB für die Erhebung der Spielapparatesteuer vorgesehene Fest- und Höchstbetragsregelung für die Steuersätze ersatzlos aufzuheben. Dieser Auffassung sind wir z. Z. nicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Mitteilungen im Eildienst Nr. 7 – ED 66 – vom 30.07.2009 und im Eildienst Nr. 6 – ED 59 – vom 29.06.2010 hin. In diesen Mitteilungen hatten wir über ein Normenkontrollverfahren berichtet, das die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Hofgeismar betraf. Deren Bestimmungen entsprachen und entsprechen unserem aktuellen Satzungsmuster. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) und im weiteren Verfahren auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) haben die Gültigkeit dieser Satzung bestätigt. Nach der Rechtsprechung des HessVGH, der sich die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte angeschlossen haben, ist die Kappung der Spielapparatesteuer durch einen Fest- und Höchstbetrag rechtlich zulässig, aber in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig. Der rechtlich sicherste Weg liegt daher in einer vollständigen Streichung des Fest- und Höchstbetrags mit Wirkung für die Zukunft.

Rechtlich zwingend geboten ist eine derartige Streichung nach der einschlägigen Rechtsprechung nach unserer Beurteilung aber nicht.

Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht eine derartige Kappung jedenfalls nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt. Vielmehr heißt es in zwei einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):

„Der Stückzahlmaßstab (die Ausführungen beziehen sich also nicht auf den in unserem Satzungsmuster verwendeten Maßstab der Bruttokasse, die Geschäftsstelle) kann vor Art. 3 Abs. 1 GG auch nicht im Hinblick darauf Bestand haben, dass mit der Erhebung der Vergnügungssteuer zulässigerweise auch Lenkungszwecke, namentlich in Gestalt einer Eindämmung der Spielsucht verfolgt werden können (...). Ein derartiger Lenkungszweck rechtfertigt es jedenfalls nicht, Ungleichbehandlungen hinzunehmen, die das bei Verwendung des Stückzahlmaßstabs festgestellte Ausmaß erreichen. Dem Stückzahlmaßstab fehlt der erforderliche Bezug zu dem Vergnügungsaufwand der Steuer unabhängig davon, ob mit der Steuererhebung Lenkungszwecke verfolgt werden oder nicht. Der Lenkungszweck vermag diesen Bezug nicht zu ersetzen und sein Fehlen nicht auszugleichen. Es ist den Norm gebenden Körperschaften indessen unbenommen, durch die spezifische Ausgestaltung eines mit Art. 3 Abs. 1 grundsätzlich vereinbaren Steuermaßstabs (Anmerkung der Geschäftsstelle: das ist der Bruttokassemaßstab) für eine Verwirklichung des Lenkungsziels zu sorgen.“ (vgl. BVerfG, HSGZ 2010, S. 193, 201).

In einer weiteren Entscheidung des BVerfG heißt es zu dieser Thematik noch (BVerfG, NVwZ 2010, S. 313, 317):

„Diese Ungleichbehandlung von Einspielergebnissen oberhalb und unterhalb der Kappungsgrenze des Höchststeuerbetrages bedarf der besonderen Rechtfertigung (...). Eine solche Rechtfertigung findet sich in der erkennbaren Absicht des Satzungsgebers, mit der oberen Kappungsgrenze eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen bei der rückwirkenden Umstellung der Vergnügungssteuersatzung auf ein Einspielergebnis bezogenen Maßstab zu verhindern (...). Ob die Höchststeuersätze dann eben auch, wie der VGH in seinem Beschluss über die Nichtzulassung der Berufung meint, die mit den Mindeststeuersätzen verfolgte Lenkungswirkung der Spielsuchteindämmung unterstützen

und verstärken sollen (...) und hierfür überhaupt geeignet sind, kann vor dem Hintergrund ihrer jedenfalls vertrauensschützenden Zielsetzung und Legitimation dahinstehen.“

Übersetzt bedeutet dies, dass das BVerfG zu der Frage noch nicht abschließend Stellung genommen hat, unter welchen Voraussetzungen Fest- und Höchstbeträge gerechtfertigt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu jedenfalls in seinem Beschluss vom 10.06.2010 (Az.: 9 BN 3.09, S. 5 des Umdrucks) ausgeführt:

„Geklärt ist ebenfalls, dass dem Normgeber eine angemessene Zeit einzuräumen ist, um beobachten zu können, wie sich eine auf unsicherer Tatsachengrundlage getroffene Regelung auswirkt (hier Anteil der Höchstbetragsveranlagungen; ...).“

In unser einschlägiges Satzungsmuster haben wir in einer erläuternden Anmerkung zu § 4 folgende Ausführungen aufgenommen:

„Die Fest- und Höchstbeträge können weggelassen werden. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Maßstab der Bruttokasse grundsätzlich realitätsnäher. Eine „Deckelung“ des Steuersatzes auf einen Fest- bzw. Höchstbetrag bedarf der besonderen Rechtfertigung, die nach der Rechtsprechung des HessVGH in einem Lenkungsinteresse der Steuer erhebenden Städte und Gemeinden gesehen werden kann (vgl. HessVGH, Urt. v. 20.02.2008, Az.: 5 UE 82/07 – Juris, Randnr. 58 = HSGZ 2008, S. 190 ff.).“

Rechtlich sicher ist also der Verzicht auf die Festlegung von Fest- und Höchstbeträgen. Werden sie gleichwohl festgelegt, muss die Stadt bzw. Gemeinde verhindern, dass diese auf Dauer (über Zeiträume von bis zu 3 Jahren) in der Mehrzahl der Veranlagungsfälle zur Anwendung kommen (in der Regel durch die Festlegung höherer Fest- und Höchstbeträge).“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 115 vom 30.11.2010

ED 116

Soziale Wohnraumförderung – Mietwohnungsbau

hier: Anmeldung zum Bauvorhaben für eine Förderung im Bauprogramm 2011

Achtung: Frist 15. Februar 2011

Nachfolgend geben wir Ihnen ein Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung betreffend die Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau zur Kenntnis:

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen I 8-2-056-c-01

An die Wohnungsbauförderungsstellen
- gemäß Verteiler -

Dst-Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Burkard
Telefon 815 - 2979
Telefax 815 - 49-2979
E-Mail margit.burkard@hmvwl.hessen.de

Nachrichtlich
- gemäß Verteiler -

Datum 28. Oktober 2010

Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau

Anmeldung von Bauvorhaben für eine Förderung im Bauprogramm 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2011 werden erneut Darlehen aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ für die Förderung des Mietwohnungsbaus zur Verfügung stehen. Aus diesem Sondervermögen wird das Wohnungsbauprogramm des Landes finanziert.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, Bauvorhaben für eine Förderung im Mietwohnungsbauprogramm 2011 anzumelden, und zwar bis

spätestens 15. Februar 2011.

Die Frist ist unbedingt einzuhalten. Für die Anmeldung ist der als Anlage 1 beigelegte Vordruck zu verwenden. Es ist beabsichtigt, bis Ende März 2011 Mittel für konkrete Bauvorhaben bereitzustellen. Danach sind die vollständigen und von Ihnen geprüften Förderungsanträge voraussichtlich bis Ende Juli 2011 der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vorzulegen. Ich bitte Sie, nur Bauvorhaben anzumelden, für die die Anträge fristgerecht gestellt werden können.

Auch im Bauprogramm 2011 werden die Mittel auf Bedarfsschwerpunkte konzentriert. Im südhessischen Verdichtungsgebiet gehe ich grundsätzlich von einem zusätzlichen Wohnungsbedarf aus. In den übrigen Gebieten werden Förderungsmittel nur für Bauvorhaben bereitgestellt, für die auf Grund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und Zielsetzungen besonderer Bedarf besteht. Ich bitte Sie, mir in diesen Fällen mit Ihrer Anmeldung eine Stellungnahme der Gemeinde über den besonderen Wohnungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe, für die neuer Wohnraum geschaffen werden soll, vorzulegen. Als Indikatoren für den Wohnungsbedarf können die aktuelle Wohnungsversorgungs-Quote (Zahlenverhältnis von Wohnungen zu Privathaushalten) und die aktuelle Wohnungsleerstands-Quote (Zahlenverhältnis von länger als 3 Monate leerstehenden Wohnungen zum Gesamtwohnungsbestand) von Bedeutung sein. Es ist auch von Interesse, ob neuer Wohnraum z.B. im Hinblick auf Gewerbeansiedlungen oder aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Weiterhin sind Besonderheiten, wie z.B. Bauvorhaben im Rahmen der

Programme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau (West)“, Neubauten zur Baulückenschließung, Bauvorhaben zum betreuten Wohnen, denkmalgeschützte Gebäude u.ä. deutlich zu machen. Bei Bauvorhaben zum betreuten Wohnen sind nach Möglichkeit die Betreuungskonzepte der Anmeldung beizufügen.

Werden von Ihnen mehrere Bauvorhaben für eine Förderung vorgeschlagen, bitte ich Sie, Prioritäten festzulegen und diese zu begründen.

Ich bitte darum, dass die Anmeldevordrucke möglichst vollständig ausgefüllt werden. Insbesondere die verbindliche Erklärung der Bauherrschaft nach Nr. 12 des Anmeldevordruckes über die Anfangshöchstmiethöhe ist in allen Fällen (bei Bauvorhaben mit mittelbarer Belegung nicht zwingend) erforderlich und von der Bauherrschaft durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Anfangshöchstmiethöhe kann bei der Auswahl der Bauvorhaben von entscheidender Bedeutung sein. Außerdem wird sie später in der Förderzusage als Anfangsmiethöhe festgelegt.

Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, wird Fördervorrang eingeräumt. In diesen Fällen wird als Ausgleich für die höheren Investitionskosten generell eine um 0,20 Euro je m² Wohnfläche und Monat höhere Miethöhe zugelassen. In diesen Fällen bitte ich, die Miethöhe in Nr. 12 des Anmeldevordruckes ohne diesen Zuschlag anzugeben (und ggf. gesondert auf den Zuschlag hinzuweisen).

Bei der Neuschaffung von Mietwohnungen besteht weiterhin die Möglichkeit, die mittelbare Belegung anzuwenden. Bei der mittelbaren Belegung werden Bindungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) nicht an den Förderwohnungen, sondern an Ersatzwohnungen im vorhandenen (nicht gebundenen) Wohnungsbestand begründet. Die Förderwohnungen unterliegen dann keinen Bindungen durch die Landesförderung. Auch sind in diesen Fällen die technischen Anforderungen auf die geförderten Wohnungen nicht anzuwenden (insbesondere auch die Wohnflächengrößen). Die Landesförderung wird auf die entsprechend der Raumzahl förderfähige Höchstfläche der Förderwohnungen begrenzt. Die Zubilligung von Mehrfläche ist dabei nicht möglich. Die Fläche der Ersatzwohnungen muss insgesamt mindestens der Fläche der Förderwohnungen entsprechen. Die mittelbare Belegung kann für einen Teil der Wohnungen in einem Gebäude oder auch für sämtliche Wohnungen im Gebäude vorgesehen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Erlass vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2299).

Sofern eine mittelbare Belegung beabsichtigt ist, bitte ich mit der Anmeldung der Bauvorhaben um eine besondere Begründung aus wohnungswirtschaftlicher Sicht. Die mittelbare Belegung ist insbesondere im südhessischen Ballungsraum ein Instrument, um im Neubau Wohnraum für durchschnittlich verdienende Haushalte zu schaffen und um gleichzeitig Wohnraum gering verdienenden Haushalten zur Verfügung zu stellen. Für die Förderwohnungen sollte eine Zielgruppe unter Berücksichtigung des örtlichen Wohnungsbedarfs festgelegt werden. Im Falle der mittelbaren Belegung kann die kommunale Mitfinanzierung auch für den Erwerb von Belegungsrechten bei den Ersatzwohnungen eingesetzt werden. Die kommunalen Mittel zum Erwerb von Belegungsrechten im Wohnungsbestand werden beim Neubau als Komplementärfinanzierung anerkannt. Sofern für die kommunale Mitfinanzierung Mittel aus der „Fehlbelegungsabgabe“ eingesetzt werden, können diese sowohl für den Erwerb von Miet- und Belegungsbindungen an den Ersatzwohnungen, als auch zur Finanzierung des Neubaus bereitgestellt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass für die kommunale Mitfinanzierung in ausreichendem Umfang eine entsprechende Gegenleistung beim Neubau oder den Ersatzwohnungen erbracht wird.

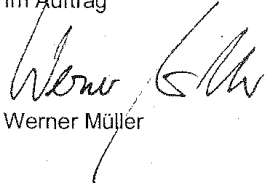
- 3 -

Für die Förderung gelten die Förderbestimmungen vom 22. Dezember 2008, Staatsanzeiger Nr. 4, vom 19.01.2009, Seite 286.

Die Kreisausschüsse der Landkreise bitte ich, die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Müller', with a stylized flourish extending from the end.

Werner Müller

Anmeldung eines Bauvorhabens (Mietwohnungen) für das Bauprogramm 2011

1

Priorität ¹⁾

1. **Kontingenträger:**_____

2. Bauort

PLZ, Ort:
Straße:

3. Bauherrschaft

Name, Vorname
Straße
PLZ, Ort

4. **Anzahl der Wohneinheiten (WE)/Wohnflächen** Anzahl WE im jeweiligen Bauabschnitt
(nur abgeschlossene Bauabschnitte)

	I. BA	II. BA	III. BA	IV. BA
Neubau				
Ausbau und Erweiterung u. a. gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 WoFG				
Tatsächliche Wohnfläche				
Förderfähige Wohnfläche				

5. Förderung

Förderungsfähige Wohnflächen

_____ m ²	x Grundbetrag 750 € =	_____ €
_____ m ²	x Zuschlag Grundstückspreis	
	_____ € =	_____ €
_____ m ²	x Zuschlag rollstuhlgerecht 95 € =	_____ €
Gesamt:		_____ €

JA NEIN

Sind erste Bauabschnitte des Bauvorhabens bereits gefördert? ☐ ☐

Wenn ja: _____ WE, Bewilligungsbescheid/Fördervereinbarung vom _____

An den Wohnungen soll Wohnungseigentum nach dem JA NEIN

Wohnungseigentumsgesetz begründet werden ☐ ☐

¹⁾ Nur vom Kontingentsträger auszufüllen

6. Grundstück

JA NEIN

6.1 Befindet sich das Grundstück im Eigentum der Bauherrschaft? ☐ ☐

6.2 Es handelt sich um

☐	eine Baulücke	☐	ein Neubaugebiet
☐	innerstädtische Bebauung	☐	eine Konversionsmaßnahme

6.3 Das Grundstück liegt im Geltungsbereich

☐	eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans
☐	des § 34 BauGB
☐	eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
☐	eines förmlich festgelegten Entwicklungsgebietes
☐	eines Förderschwerpunktes im Dorferneuerungsprogramm
☐	eines Fördergebietes „Soziale Stadt“
☐	eines Stadtumbau-Fördergebietes

7. Gebäude

7.1 Beruht das Bauvorhaben auf JA NEIN

- einem Wettbewerb? ☐ ☐

wenn ja, welchem? _____

- einer Planungsalternative? ☐ ☐

7.2 Wird das Gebäude den Standard

- eines **Passivenergiehauses** ☐ ☐

- eines Niedrigenergiehauses ☐ ☐

erfüllen?

8. **Wohnungen für Rollstuhlbenutzer** (DIN 18025 Teil 1) _____ WE

Barrierefreie Wohnungen (DIN 18025 Teil 2) _____ WE

- darunter für ältere Menschen _____ WE

- darunter mit Betreuungsangebot _____ WE

9. Wohnungen für kinderreiche Familien _____ WE

10. **Kommunale Finanzierungsbeteiligung** ist vorgesehen

in Höhe von _____ €/WE

(Bitte Bestätigung der Gemeinde beifügen)

11. Besonderheiten (z. B. mittelbare Belegung)

12. Miete:

Die ortsübliche Miete beträgt ca. _____ €/qm Wohnfläche monatlich (**Datenquelle nennen:** _____).

Die Bauherrschaft erklärt hiermit verbindlich, dass die Anfangshöchstmiete _____ €/qm Wohnfläche monatlich betragen soll.

Datum, Unterschrift der Bauherrschaft

Datum, Unterschrift Kontingentsträger

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 117**Bettensteuer, Bräunungsautomatensteuer, Mobilfunkmasten- und Windkraftanlagensteuer: Neue Einnahmequellen der Gemeinden?**

Bettensteuer, Bräunungsautomatensteuer, Mobilfunkmasten- und Windkraftanlagensteuer: In der öffentlichen Diskussion werden derzeit mehrere neue Einnahmequellen für die Städte und Gemeinden diskutiert. Doch nicht alle sind rechtlich völlig unbedenklich zulässig.

Angesichts der enormen Steuerausfälle seit 2008 werden die Möglichkeiten und Grenzen der Einführung neuer gemeindlicher Steuern vermehrt diskutiert. In diesem Zusammenhang sollte auf jeden Fall in Rechnung gestellt werden, dass diese „kleinen Gemeindesteuern“ (im wesentlichen derzeit Spielapparate-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer) in den letzten Jahren in Hessen landesweit noch keine 40 Mio. € an Einnahmen brachten (weniger als 1 v. H.) der Steuereinnahmen der kommunalen Ebene.

Im Folgenden wollen wir auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Einführung derartiger Steuern zunächst allgemein eingehen und die Risiken in Bezug auf die im Einzelnen diskutierten neuen Steuerarten bewerten.

1. Kompetenzen der Gemeinden zur Einführung neuer Steuern

Nach Art. 105 Abs. 2a GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern, solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind; das Aufkommen der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden bzw. nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu (Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG).

Diesen bundesverfassungsrechtlichen Rahmen ausfüllend bestimmt § 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), dass die Gemeinden Steuern nach Maßgabe der Gesetze erheben (Abs. 1 der Vorschrift). Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, nicht jedoch Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Landkreisen vorbehalten sind. Den Landkreisen und kreisfreien Städten nach hessischem Landesrecht vorbehalten sind lediglich die Steuern auf die Ausübung des Jagdrechts und des Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 KAG).

Der Schaffung neuer Steuern im oben beschriebenen Sinne könnte damit entgegenstehen, dass eine solche Steuer entweder nicht als örtliche Verbrauchs- oder Aufwandsteuer ausgestaltet werden kann oder dass eine derartige Steuer einer bundesgesetzlich geregelten Steuer gleichartig wäre.

2. Neue Steuern müssen „örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern“ sein

Aufwandsteuern in diesem Sinne sind solche Verbrauchssteuern, die in Ergänzung der allgemeinen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Umsatz der Erfassung jener besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dienen, die sich in der Verwendung von Einkommensanteilen für aufwändige Gebrauchsgüter oder Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Lebensbedarfs äußert; Aufwandsteuern sind daher Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschl. v. 06.12.1983, Az. 2 BvR 1275/79 = HSGZ 1984, S. 96, 97 linke Spalte). Herkömmlich werden Wohnungs-, Wohnraum- oder Wohnungsaufwandsteuern als der klassische Fall einer Aufwandsteuer angesehen (BVerfG a. a. O. mit umfangreichen Nachweisen). Aufwandsteuern sind nach der Rechtsprechung des BVerfG a. a. O. Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, maßgebend für den Charakter einer Steuer als Aufwandsteuer ist es also, dass die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll. Dabei muss die Steuer an das Halten eines Gegenstandes oder an einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand anknüpfen (vgl. BVerfG a. a. O.).

- Nach unserer Beurteilung dürfte eine „**Bettensteuer**“ die Kriterien der Aufwandsteuer erfüllen. Das Belegen von Hotelbetten für den persönlichen Lebensbedarf ist ein Zustand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt, der Satzungsgeber darf zulässigerweise die Absicht verfolgen, diese wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu besteuern. Der Veranlagung stehen aber auch Bedenken gegenüber, die im Weiteren noch dargestellt werden.
- Auch die Benutzung von **Bräunungsautomaten** erfordert die Verwendung finanzieller Mittel, die zur Befriedigung des persönlichen Lebensbedarfs nicht zwingend erforderlich sind.
- Bedenken bestehen dahingehend, ob bei **Windkraftanlagen-** und/oder **Mobilfunkmastensteuer** eine Einordnung als Aufwandsteuer möglich wäre. Diese Anlagen dienen der Einkommenserzielung, nicht der Einkommensverwendung. Der Betrieb von Windkraftanlagen unterliegt z. B. der Gewerbesteuer (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, GewStG, die Gemeinden gehen bei ihrem Betrieb also nicht leer aus).

Die **Mobilfunkmastensteuer** soll als örtliche Aufwandsteuer an den Besitz und die Unterhaltung von Mobilfunkantennen anknüpfen. Besteuert werden soll eigentlich jedoch der persönliche Aufwand der Nutzung der Mobilfunkantennen, den der Mobilfunknutzer beim Mobiltelefonieren und der UMTS-Nutzung hat. Insoweit soll die Mobilfunkmastensteuer der Konstruktion nach der Vergnügungsteuer ähneln, bei der auch der Aufwand des Spielers Besteuerungsgrundlage ist, der Einfachheit halber aber die Steuer von dem Geräteaufsteller verlangt wird. Die Geschäftsstelle sieht bei der Zulässigkeit dieser neuen örtlichen Aufwandsteuer eine Reihe rechtlicher Bedenken. Unabhängig von der Genehmigungspflicht einer neuen örtlichen Aufwandsteuer stellt sich für uns z. B. die Frage, ob es sich bei dem örtlichen Aufwand, der besteuert wird, um einen Aufwand handelt, der über den Aufwand zur normalen Lebensführung hinausgeht. Anders als etwa das Spielen an Spielautomaten ist das Telefonieren in Mobilfunknetzen u. E. mittlerweile nicht mehr als „Luxusgut“ zu werten. Vielmehr dürfte es sich bei der Mobilfunknutzung mittlerweile um normale Lebensführung handeln. Außerdem werden etliche Gespräche auch zu beruflichen bzw. Erwerbszwecken durchgeführt (so auch: StGB NRW-Mitteilung 323/2010 vom 11.08.2010).

Die **Steuer für die Windkraftnutzung** zur Gewinnung von elektrischem Strom ist keine Verbrauchs- oder Aufwandsteuer und kann schon deshalb nicht dem Anwendungsbereich des Art. 105 Abs. 2a GG unterfallen. Verbrauchssteuern sind dadurch gekennzeichnet, dass für den als Steuerschuldner herangezogenen Unternehmer zumindest die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung der Steuerlast über eine oder mehrere Handelsstufen auf den privaten letzten oder Endverbraucher besteht. Es ist dabei zwar unerheblich, ob die Überwälzung tatsächlich vollständig gelingt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist der Überwälzungsmöglichkeit Genüge getan, wenn der zunächst belastete Unternehmer nicht gehindert ist, die Steuerlast in den Preis für das hergestellte Produkt einzustellen. ... Dieser ist jedoch gehindert, die ihm auferlegte Steuerlast über die Preisgestaltung abzuwälzen, weil die Vergütung des von ihm erzeugten Stroms bundesgesetzlich geregelt ist (vgl. § 29 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien – EEG). Das Wesen der Verbrauchssteuer verlangt jedoch zumindest die Möglichkeit der Überwälzung der Steuerlast, die vorliegend nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht besteht. Ebenso wenig handelt es sich um eine Aufwandssteuer. Aufwandssteuern sind Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit z. B. Zweitwohnungssteuern oder Hundesteuern. Sie knüpft an das Halten eines Gegenstandes oder an einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand. Notwendig ist, dass sich die Einkommensverwendung auf einen persönlichen Bedarf bezieht. So unterliegen nach der Rechtsprechung Wohnungen, die ausschließlich der Erzielung von Einkommen

aus Vermietung und Verpachtung dienen, nicht der Zweitwohnungssteuerpflicht (BVerwG, Urt. v. 27.10.2004 – 10 C 2/04) und die Hundehaltung zur Erfüllung einer Dienstpflicht nicht der Hundesteuerpflicht (BVerwG, Urt. v. 16.05.2007 – 10 C 1/07). Der beabsichtigten Steuer liegt jedoch kein Aufwand für die persönliche Lebensführung zugrunde.

3. BVerwG: Keine Besteuerung bei beruflich veranlasstem Aufwand

Über die vorangehend geschilderten Hürden hinaus ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) anerkannt, dass Aufwandsteuern i. S. d. Art. 105 Abs. 2a GG nur den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern dürfen; das BVerwG hat insoweit entschieden, dass beispielsweise die Haltung eines Diensthundes keine Angelegenheit der persönlichen Lebensführung ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit indiziert, sondern die Erfüllung einer Dienstpflicht darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.05.2007, Az.: 10 C 1.07 = HSGZ 2007, S. 260, 261 rechte Spalte).

In Anwendung dieser Grundsätze müsste insbesondere für eine **Bettensteuer** zumindest die Steuerbefreiung für dienstlich veranlasste Übernachtungen in Betracht gezogen werden. Dies deshalb, weil derartig veranlasste Übernachtungen gerade Ausfluss dienstrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Verpflichtungen bzw. der Ausübung selbständiger Tätigkeiten sind, die mithin der Einkommenserzielung und nicht der Einkommensverwendung dienen. Von daher spricht nach unserer Beurteilung viel dafür, dass eine Bettensteuer als Aufwandsteuer in zulässiger Weise nur dann erhoben werden dürfte, wenn für wichtige und zahlreich vorkommende Fälle Ausnahmen von der Besteuerung vorgesehen würden. Hieraus erwachsen Bedenken, ob die Steuererhebung mit einem wirtschaftlich und personell vertretbaren Verwaltungsaufwand erfolgen könnte.

4. Örtliche Radizierung

Weitere Voraussetzung für die zulässige Erhebung einer Aufwandsteuer ist, dass diese örtlich verwurzelt („radiziert“) ist. Örtliche Steuern i. S. d. Art. 105 Abs. 2a GG sind nur solche Abgaben, die an örtliche Gegebenheiten, vor allem an die Belegenheit einer Sache oder an einen Vorgang im Gebiet der Steuer erhebenden Gemeinde anknüpfen und wegen der Begrenzung ihrer unmittelbaren Wirkungen auf das Gemeindegebiet nicht zu einem die Wirtschaftseinheit berührenden Steuergefälle führen können. Beide Voraussetzungen dürften nach unserer Einschätzung bei den meisten diskutierten Steuern ohne Weiteres erfüllt sein. Eine Ausnahme bilden die Mobilfunkmasten, deren Impulse auch über Gemeindegrenzen hinweg gesendet werden.

5. Keine Gleichartigkeit mit bundesrechtlich geregelten Steuern

Eine örtliche Aufwandsteuer darf aber schließlich auch einer bundesrechtlich geregelten Steuer nicht gleichartig sein. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die herkömmlich bestehenden Verbrauchs- und Aufwandsteuern dieses Gleichartigkeitsverbot nicht verletzen (vgl. BFH, Beschl. v. 21.02.1990, Az.: II B 98/89 = KStZ 1990, S. 111, 112 f.). Um eine solche traditionelle Aufwandsteuer würde es sich bei den diskutierten Steuern (mit Ausnahme der Bräunungsautomatensteuer, die als Vergnügungssteuer eingeordnet werden kann) aber nicht handeln.

Daher ist zu prüfen, ob eine „Bettensteuer“ bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig ist. Nach unserer Beurteilung dürfte eine „Bettensteuer“ der Einkommensteuer nicht gleichartig sein. Jedenfalls in Fällen, in denen für Übernachtungen, die zu Erwerbszwecken erfolgen, eine Besteuerung unterbleibt, würde die „Bettensteuer“ eine andere Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit als die Einkommensteuer ausschöpfen: Die Einkommensteuer schöpft die Einkommenserzielung, die in der beschriebenen Weise eingegrenzte „Bettensteuer“ die Einkommensverwendung aus (vgl. zu diesen Gesichtspunkten BVerwG, HSGZ 1984, S. 96, 99).

Problematisch könnte aber eine Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer sein. Hier könnte der Standpunkt eingenommen werden, dass die – in der einschlägigen Kölner Satzung vorgesehene – Bemessung der Steuer nach dem Netto-Entgelt eine Umsatzsteuerähnlichkeit begründe. Hiergegen ließe sich nach unserer Beurteilung möglicherweise einwenden, dass das Netto-Übernachtungsentgelt den Anknüpfungspunkt der Besteuerung nicht deswegen bildet, weil die Steuer erhebende Gemeinde in Gestalt der Bettensteuer eine spezielle Form der Umsatzsteuer erheben wollte, sondern weil sich in dem Entgelt der Aufwand wiederfindet, den der Übernachtende für die Übernachtung investiert hat (vgl. zu diesem Gesichtspunkt für die Spielapparatesteuer HessVGH, Beschl. v. 05.03.2009, Az.: 5 C 2256/07. N = HSGZ 2009, S. 256, 259). Unter diesem Gesichtspunkt wäre möglicherweise eine – in der Stadt Köln ausweislich der Presseberichterstattung nicht vorgesehene – Anknüpfung der Steuer an das Gesamtentgelt denkbar und möglicherweise wirklichkeitsnäher. Nach Auffassung des HessVGH dürfte bei Anknüpfen der Besteuerung an den Aufwand auch ein Verstoß gegen die EG-Mehrwertsteuerrichtlinie ausscheiden (vgl. HessVGH, HSGZ 2008, S. 190, 193 linke Spalte; HSGZ 1997, S. 400, 402).

Gleichwohl könnte der Gesichtspunkt der möglichen Umsatzsteuerähnlichkeit doch dazu führen, dass die Erhebung einer derartigen Steuer zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führt, die kurzfristig nicht eindeutig zu klären wären.

6. „Bettensteuer“ und Kurorte

Bei Kurorten käme in Betracht, dass die Bettensteuer im Ergebnis dieselbe Quelle „anzapft“ wie der Kurbeitrag nach § 13 Abs. 1 KAG: Voraussetzung ist insoweit, dass der Stadt bzw. Gemeinde vom Minister des Innern die Bezeichnung „Bad“ verliehen wurde oder vom Minister für Wirtschaft und Technik eine Anerkennung als Kur- oder Erholungsort erfolgt ist. Von daher wäre eine Erhöhung des bereits eingeführten Kurbeitrags möglicherweise der einfachere Weg.

7. Sachstand zu neuen Gemeindesteuern

Nach Angaben unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) hat die Stadt Luckau (Brandenburg) eine Windradsteuer beschlossen, um der Zerspargelung der Landschaft entgegenzutreten. Die Stadt erhofft sich dadurch Mehreinnahmen in sechsstelliger Höhe. In Brandenburg muss die Satzung – anders als in Hessen – vom Land genehmigt werden. Die Gemeinde wird von einer Rechtsanwaltskanzlei unterstützt. Man geht davon aus, dass die rechtliche Zulässigkeit letzten Endes im Klageweg geklärt werden muss. Einer Gemeinde in Niedersachsen wurde vom Innenministerium schon vor geraumer Zeit die Einführung einer Windenergiesteuer untersagt. Gleiches droht nach ersten Bekundungen aus dem Innenministerium von Brandenburg auch der Stadt Luckau.

8. Ergebnis und Ausblick

Mobilfunkmasten-, Windkraftanlagen- und Bettensteuer unterliegen erheblichen rechtlichen Bedenken in Bezug darauf, dass sie bundesrechtlich geregelten Steuern stark ähneln und zudem teilweise nicht an die Einkommensverwendung, sondern die Einkommenserzielung anknüpfen.

Als Spielarten der herkömmlichen Vergnügungssteuer könnte hingegen die Bräunungsautomatensteuer durchaus zulässig sein, problematisch wäre dann allerdings der Steuermaßstab.

Die Einführung und anschließende Erhebung neuer örtlicher Verbrauchs- und Aufwandsteuern führt zu einem beträchtlichen verwaltungsmäßigen Aufwand, der angesichts des überschaubaren Aufkommens dieser Steuerarten nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn die Stadt bzw. Gemeinde über die Einnahmeerzielung hinaus noch weitergehende Zwecke (Lenkungsziele, z. B. Verhinderung einer Hundeplage bei der Hundesteuer, Vorbeugung gegen eine weitere Ausbreitung von Spielhallen usw.) verfolgt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 118**Kommunalwahlen und Volksabstimmung am 27.03.2011**
hier: Änderung der Kommunalwahlordnung

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 28.10.2010 (GVBl. I S. 329) werden die Voraussetzungen für die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit dem geplanten Volksentscheid über die Verankerung einer Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung geschaffen. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Nutzung eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses mit Kennzeichnung des unterschiedlichen Wahl- und Stimmrechts
- Gemeinsame Wahlbenachrichtigung
- Gemeinsamer Wahlbriefumschlag
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Beschaffung der amtlichen Merkblätter für die Briefwahl und die Wahlbriefumschläge sowie für die Durchführung der Postdienstleistungen für den gemeinsamen Versand der Briefwahl- und Briefabstimmungsunterlagen und die Freimachung der Wahlbriefumschläge durch den Landeswahlleiter. Von dieser Möglichkeit beabsichtigt der Landeswahlleiter Gebrauch zu machen und führt derzeit eine Bedarfsabfrage bei den Kreiswahlleitern und Wahlleitern der kreisfreien Städte bezüglich der herzustellenden Unterlagen durch. Es wird insofern auf den Wahlerlass VA 1 vom 09.11.2010 verwiesen, der im Internetportal des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport www.wahlen.hessen.de eingestellt ist.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 11 – ED 118 vom 30.11.2010**

ED 119

PowerPoint-Präsentation „Kumulieren-Panaschieren“ der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung gibt eine PowerPoint-Präsentation in Form einer CD-ROM heraus, die wichtige Informationen zum Hessischen Kommunalwahlrecht (Kumulieren und Panaschieren), das seit der Kommunalwahl 2001 angewandt wird, enthält.

Das Hessische Kommunalwahlrecht bietet den Wählerinnen und Wählern bekanntermaßen seit seiner Einführung zur Kommunalwahl 2001 eine Reihe neuer Möglichkeiten, ihren Willen auf dem Stimmzettel deutlich zu machen. Bestand früher die einzige Wahlmöglichkeit darin, mit dem sog. „Listenkreuz“ die von der jeweiligen Partei bzw. Wählergruppe aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten einschließlich der vorgegebenen Rangfolge zu akzeptieren, so ist jetzt durch das Kumulieren von Stimmen die gezielte Bevorzugung Einzelner möglich. Außerdem können die Wählerinnen und Wähler durch das sog. Panaschieren ihre Stimmen auf Bewerber aus mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

Auf der CD-Rom finden sich zwei PowerPoint-Bildschirmpräsentationen, die anhand von ca. 40 „Folien“ über das Hessische Kommunalwahlrecht informieren und Möglichkeiten anhand konkreter Beispiele sichtbar machen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat mit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung die Vereinbarung getroffen, dass jeder Mitgliedskommune zunächst eine CD-ROM kostenlos zur Verfügung gestellt wird, die wir diesem Eildienst beifügen. Darüber hinaus ist vereinbart, dass die Mitgliedsstädte und –gemeinden mittels eines Links auf ihrer eigenen Homepage auf die Präsentation der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung zugreifen können. Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird ebenfalls eine entsprechende Verlinkung auf seiner Internetseite vornehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 - Adr./Hq.**Nr. 11 – ED 119 vom 30.11.2010**

ED 120**Feuerwehrorganisationsverordnung**
Hier: Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen

Im Rahmen von Gesprächen zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen ist u. a. auch die Frage der Ausstattung der Städte und Gemeinden mit Feuerwehrgerätschaften erörtert worden. Im Rahmen einer entsprechenden Arbeitsgruppensitzung kamen auch Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 10. Oktober 2008 zur Sprache.

Insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit der Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen im Rahmen der Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren zur Sicherstellung des Brandschutzes. In der entsprechenden Anlage 1 zur FwOVO hat im Rahmen der Novelle zur Feuerwehrorganisationsverordnung im Jahre 2008 eine Neueinteilung im Bereich der Gefährdungsstufe B 3 bezüglich Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) stattgefunden, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf Widerstand seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes gestoßen ist.

Im Rahmen der Fortschreibung der örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) ist der beigefügte Erlass vom 11. August 2010 als hilfreich anzusehen, um im Rahmen des erforderlichen Abwägungsprozesses eine Interpretationshilfe zur Hand zu haben.

Auf den entsprechenden Erlass vom 11. August 2010 wird diesbezüglich verwiesen.

Dezernat 2 – Hg/Sie**Nr. 11 – ED 120 vom 30.11.2010**

ED 121

Präsidiumsbeschlüsse 28.10.2010

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Präsidiums am 28.10.2010 in Fernwald wieder, dem verbandspolitisch aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind:

Informations- und Protestveranstaltung 22.11.2010 in Wiesbaden

Beschluss: Nach ausführlicher Diskussion beschließt das Präsidium unter Beteiligung des Hauptausschusses, vertreten durch seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, einstimmig, die für den 22.11.2010 geplante Informations- und Protestveranstaltung ohne jegliche Begrenzung der Teilnehmerzahl zu organisieren.

Schuldenbremse: Änderung der Verfassung des Landes Hessen

Beschluss: Das Präsidium genehmigt die von der Geschäftsstelle abgesandte gemeinsame Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände und beauftragt die Geschäftsstelle, auf dieser Grundlage auch im Rahmen der noch stattfindenden mündlichen Anhörung vor dem Hauptausschuss und Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zu argumentieren.

Entschuldungshilfen für Gemeinden und Gemeindeverbände

Beschluss: Das Präsidium beschließt, die Geschäftsstelle zu beauftragen, Gesprächsangebote der Landesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Kommunalen Schutzschirms“ anzunehmen. Über die Ergebnisse ist regelmäßig zu berichten.

**Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit; hier:
Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren**

Beschluss: Das Präsidium beschließt, einer Änderung der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren nur hinsichtlich

- a) der Änderung des Kreises der Antragsberechtigten auf Städte und Gemeinden mit in der Regel nicht mehr als 50.000 Einwohnern zuzustimmen und
- b) eine Förderung der Kooperation von Landkreisen untereinander abzulehnen.

Postulationsfähigkeit des HSGB vor dem Hessischen Staatsgerichtshof

Beschluss: 1. Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, nach Möglichkeit gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden des Landes eine Initiative gegenüber der Landesregierung auf den Weg zu bringen, das Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG) dahingehend zu ergänzen, dass eine Vertre-

tung von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch kommunale Spitzenverbände möglich wird.

2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, nach einer entsprechenden Änderung des StGHG allgemeine Richtlinien für die Vertretung von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den HSGB vor dem StGH auszuarbeiten und Präsidium und Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Entwurf der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U2-Neuplatzbonus)

Beschluss: Der von der Geschäftsstelle abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) wird nachträglich zugestimmt.

Vereinbarung über die Kooperation im Tourismusmarketing in Hessen zwischen der Hessischen Landesregierung, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der HA Hessen Agentur GmbH und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund

Beschluss: Das Präsidium nimmt den Entwurf der Vereinbarung über die Kooperation zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss der Vereinbarung über die Kooperation im Tourismusmarketing in Hessen zwischen der Hessischen Landesregierung, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der HA Hessen Agentur GmbH und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zu.

Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren

Beschluss: Das Präsidium stimmt der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahme zum Erlass zur Einführung einer Anerkennungsprämie für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen zu.

ED 122**In eigener Sache: Umstellung des Eildienstes von Papier- in eine elektronische Fassung**

Wie schon im ED 34 vom 31.03.2010 angekündigt, wird der Eildienst ab 2011 grundsätzlich nur noch in elektronischer Form herauszugeben. Dazu benötigen wir die entsprechenden Mailadressen aus den Mitgliedskommunen, die im beiliegenden **Formular** eingetragen werden sollen.

Sollte uns keine Meldung vorliegen, wird die offizielle Mailadresse der Mitgliedskommune bzw. des außerordentlichen Mitglieds von der Geschäftsstelle in den Verteiler eingetragen.

Außerdem bitten wir um die Angabe für unsere aktuellen elektronischen Schreiben (Bürgermeister-Mail). Somit kann sicher gestellt werden, dass den Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wichtige Unterlagen direkt zugestellt werden können.

Im geschützten Mitgliederbereich des HSGB-Internetangebots können die Mitglieder bereits jetzt auf die Eildienst-Meldungen der letzten zehn Jahre zurückgreifen. Dieses Verzeichnis wird auch nach Umstellung des Eildienstes weiter geführt.

Die Umstellung soll ab dem **01.01.2011 erfolgen**.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Rücksendung des Formulars.

Dezernat I-BK

Nr. 11 – ED 122 vom 30.11.2010

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

Bei der Gemeinde **Kirchheim**/Kreis Hersfeld-Rotenburg (3.736 Einwohner), ist zum 01. Juni 2011 die Stelle eines/einer

Hauptamtsleiters/in

zu besetzen. Um eine Einarbeitungsphase zu ermöglichen, soll der Dienstantritt bereits zum 01. 04.2011 erfolgen.

Die Stelle (derzeit A 11 Bundesbesoldungsgesetz) umfasst neben der Büroleitung folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Leitung des Haupt- und Personalamtes
- Vorbereitung und Durchführung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung sowie der beschlussfassenden Gremien
- Bearbeitung aller kommunalrechtlichen Angelegenheiten
- Geschäftsführung für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und den Gemeindevorstand einschließlich der Schriftföhrtätigkeiten
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Organisation von Wahlen
- Finanzverwaltung mit Aufstellung und Überwachung des doppischen Haushaltsplanes

Die vielseitigen, interessanten und verantwortungsvollen Tätigkeiten erfordern Fachwissen, Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick beim Umgang mit der Bürgerschaft und Behörden, Kooperationsfähigkeit, Führungseigenschaften und Berufserfahrung.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/in oder Angestelltenlehrgang II
- fundierte Kenntnisse in der Kommunalverwaltung (Kommunal- u. Haushaltsrecht)
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten
- Bereitschaft zur Sitzungsteilnahme der gemeindlichen Gremien und zur Ausübung der Schriftföhrtätigkeiten
- flexible und selbständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- überdurchschnittliche Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- kreatives, kundenorientiertes und kostenbewusstes Handeln
- ggf. gute Kenntnisse im doppischen Rechnungswesen „newsystem kommunal“
- ggf. Ausbildereignung
- ggf. Befähigung als Standesbeamter

Wir bieten:

- eine Bezahlung bzw. Vergütung, die Ihren Voraussetzungen entspricht
- einen angenehmen Arbeitsplatz

Behinderte Bewerber/innen im Sinne des § 68 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für ergänzende Informationen stehen wir unter der Tel.-Nr. 06625/9200-17 (Herr Stiebing) gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis zum 03.12.2010 an den Gemeindevorstand, Hauptstr. 20, 36275 Kirchheim, zu richten. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nicht vorgesehen.

In der Stadt **Allendorf** (Lumda), Kreis Gießen, ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Allendorf (Lumda) hat vier Ortsteile und zur Zeit rund 4.086 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 27.03.2011, von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Allendorf (Lumda) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 10.04.2011 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die künftige Bürgermeisterin/der künftige Bürgermeister hat ihren/seinen Wohnsitz in Allendorf (Lumda) zu nehmen.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01.07.2011. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 20.01.2011, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Besonderen Wahlleiter der Stadt Allendorf (Lumda), Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf (Lumda), einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. können über das Internet unter www.wahlen.hessen.de herunter geladen werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20.01.2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) besteht derzeit folgende Sitzverteilung; SPD: 8; FWG: 7, CDU: 5, BFA/FDP: 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 11.11.2010 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Allendorf (Lumda) Nr. 44/2010 bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift des Besonderen Wahlleiters angefordert werden.

Der Besondere Wahlleiter der Stadt Allendorf (Lumda)

Nickel

Die Gemeinde **Großenlüder** sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen

Leiter des Amtes für Steuern und Finanzen (m/w)

In einem Vollzeit Dienst-/Arbeitsverhältnis.

Das Aufgabengebiet umfasst das gesamte Haushalts-, Finanz-, Abgaben-, Gebühren- und Kassenwesen sowie das Beteiligungsmanagement und das Vermögens- und Schuldenmanagement. Der Amtsleiter ist gleichzeitig kaufmännischer Geschäftsführer des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Großenlüder“, der den Geschäftsbereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung betreibt.

Die Gemeinde Großenlüder wendet das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) an. Die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik fand zum 1.1.2009 statt. Der Umstellungsprozess läuft noch und ist weiter auszugestalten. Für diese anspruchsvolle Führungs- und Leitungsaufgabe suchen wir eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Fachkompetenz, Führungsstärke, Einsatzbereitschaft, Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Arbeitszeitflexibilität und ausgeprägtem Kostenbewusstsein.

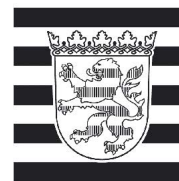
Wir erwarten ein Studium des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder einen vergleichbaren Abschluss und eine betriebswirtschaftliche Qualifikation. Eine möglichst mehrjährige Berufserfahrung im Finanzbereich ist von Vorteil. Die Stelle ist entsprechend ihrer Bedeutung bewertet. Sie kann mit einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem nach dem TVöD zu vergütenden Beschäftigten besetzt werden.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Für Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Werner Dietrich, Telefon 06648-950028, gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 31. Januar 2011 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder, St.-Georg-Str. 2, 36137 Großenlüder oder per Mail an: hauptamt@grossenlueder.de

Über Großenlüder können Sie sich auch unter www.grossenlueder.de informieren.



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12-65b02.07.02-01-10/001

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Krauß
Durchwahl (0611) 353-1435
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Peter.Krauss@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Datum 11. August 2010

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63135 Mühlheim am Main

Finanzausstattung der Hessischen Kommunen

Ergänzende Ausführungen – Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen

4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ vom 28. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ vom 28. Mai 2010 konnte zur lfd. Nr. IV.19 kein Einvernehmen über die Auslegung der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 10. Oktober 2008 in Bezug auf die Notwendigkeit der Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen hergestellt werden. Vereinbarungsgemäß soll der Sachverhalt hiermit etwas vertiefter dargestellt werden.

Das oberste Ziel der staatlichen Daseinsvorsorge ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger. Dies gilt ganz besonders in Notlagen, zu denen natürlich auch Brände gehören. Der abwehrende Brandschutz stützt sich in Deutschland traditionell auf überwiegend ehrenamtliche Einsatzkräfte, wodurch die flächendeckende Gefahrenabwehr mit kurzen Hilfsfristen überhaupt erst möglich und finanzierbar wird.

Zu den kontinuierlichen Bemühungen um eine ausreichende Personalausstattung kommen für die Kommunen als Aufgabenträger auch finanzielle Belastungen für die Errichtung, Beschaffung und Unterhaltung von Gebäuden, Fahrzeugen und Ausrüstung der Feuerwehr. Hier wird schnell klar, dass nicht alles Wünschenswerte und technisch Machbare auch finanzierbar ist.

Allen Bedarfs- und Entwicklungsplänen liegen die Hilfsfristregelung des § 3 Abs. 2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und die Richtwertvorgaben der FwOVO zugrunde.

Dabei ist zu beachten, dass die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 HBKG eine zwingende und für alle verbindliche gesetzliche Vorschrift darstellt, während die Richtwertvorgaben der FwOVO eher einen empfehlenden und orientierenden Charakter für die Sicherstellung des Grundbrandschutzes haben. Dies folgt aus dem in der Überschrift der Anlage zur FwOVO aufgeführten Begriff „Richtwerte“, den der Verordnungsgeber anstelle starrer Vorgaben verwendet hat.

Sowohl die Hilfsfristregelung des HBKG als auch die Vorgaben der FwOVO dienen den Städten, Gemeinden und Landkreisen als Planungsgröße für die als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrzunehmende Standort-, Ausstattungs- und Infrastrukturplanung ihrer Feuerwehren. Wenngleich die Kommunen die Planungshoheit für die Aufstellung ihrer Feuerwehren besitzen, hat das Gesetz mit der Regelhilfsfrist von zehn Minuten einen Standard vorgegeben, der insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Anzahl und der Standorte der Ortsteilfeuerwehren von Bedeutung ist.

Hierbei ist § 4 Abs. 3 der FwOVO anzuführen, der besagt, dass die Regelhilfsfrist als eingehalten gilt, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

Die Städte und Gemeinden entscheiden selbständig im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über das Sicherheitsniveau ihrer Feuerwehren und haben diese Entscheidung auch zu verantworten.

Dabei haben sie in besonderem Maße die örtliche Sicherheitslage im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu beachten. Unangemessene und unverhältnismäßige Investitionen werden vom Gesetz nicht verlangt, was durch das Tatbestandsmerkmal „in der Regel“ bei der Definition der Hilfsfrist zum Ausdruck kommt. Konkretisierungen hierzu enthält auch § 4 Abs. 1 FwOVO.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass die Hessische Bauordnung (HBO) in § 13 Abs. 3 die Ausführung des zweiten Rettungsweges beschreibt. Demnach kann der zweite Rettungsweg eine weitere notwendige Treppe, eine Außentreppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.

Anstelle baulicher Maßnahmen werden zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in den meisten Fällen die Rettungsgeräte der Feuerwehr herangezogen. Die Personen flüchten dann allerdings nicht mehr selbständig, sie werden nunmehr von der Feuerwehr gerettet. Das bedeutet nach DIN 14011 „das Abwenden eines lebensbedrohlichen Zustandes von Menschen durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage“.

Die vierteilige Steckleiter ist genormte Grundausstattung eines jeden Löschfahrzeuges in Hessen und steht somit im unmittelbaren Zusammenhang mit dem im § 13 HBO angegebenen Höhenmaß des zweiten Rettungsweges von 8 m.

Die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund angeführte dreiteilige Schiebleiter hingegen ist nicht auf allen Löschfahrzeugen verlastet, sodass auch nicht von deren grundsätzlicher Einsetzbarkeit ausgegangen werden kann. Wegen des hohen Gewichts dieser Schiebleiter, dem großen Personaleinsatz (mindestens vier Feuerwehrangehörige), sowie den Risiken einer Personenrettung mit tragbaren Leitern aus Höhen von bis zu 12 m, wird die dreiteilige Schiebleiter auch vom Ordnungsgeber nicht als vorrangiges Rettungsmittel angesehen und lediglich von den Feuerwehren bei unvorhersehbaren Situationen und im Gebäudebestand, der dem geltenden Baurecht nicht entspricht, eingesetzt.

In der Anlage zur FwOVO wird unter „I. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes“ ausgeführt, dass in der **Stufe 1** ab der Gefährdungsstufe B 3 ein Hubrettungsfahrzeug nur dann vorgehalten werden soll, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg an betreffenden Objekten nicht baulich sichergestellt werden kann. Erst in der **Stufe 2** soll ab der Gefährdungsstufe 3 – unabhängig vom Vorhandensein baulicher Rettungswege – ein Hubrettungsfahrzeug eingeplant werden.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 soll gemäß Anlage I FwOVO jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Mindestausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Ausdrücklich ausgenommen davon sind Hubrettungsfahrzeuge, die grundsätzlich auch schon in der Stufe 1 von benachbarten Gemeinden berücksichtigt werden können.

Durch eine intelligente Alarm- und Ausrückeordnung kann dafür gesorgt werden, dass überörtliche Hubrettungsfahrzeuge bei entsprechenden Meldebildern gleichzeitig oder zeitnah mit der örtlich Zuständigen Feuerwehr alarmiert werden. Im Vergleich einer Nachalarmierung erst beim Eintreffen am Einsatzort kann dadurch leicht wertvolle Zeit gewonnen werden. Umgekehrt muss natürlich auch sichergestellt werden, dass überörtliche Hubrettungsfahrzeuge bei der Alarmierung zur Menschenrettung unverzüglich ausrücken und nicht erst abgewartet wird, bis womöglich erst noch begleitende Löschfahrzeuge besetzt werden können.

Gemäß § 4 Abs. 3 FwOVO gilt, wie schon zuvor ausgeführt, die gesetzliche Regelhilfsfrist als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat, worunter der Beginn von Erkundungsmaßnahmen zu verstehen ist. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

Da in der Hilfsfristregelung ein Hubrettungsfahrzeug nicht erwähnt wird, ist im Umkehrschluss klar, dass damit Hubrettungsgeräte unter dem Begriff „*zeitnah nachzuführen*“ fallen.

Durch den unbestimmten Begriff „*zeitnah*“ wird zwar keine konkrete Vorgabe gemacht. Es ergibt sich aber aus der Systematik, dass für das Nachführen längstens der Zeitraum, bis zum Erreichen der Stufe 2 eingeplant werden soll, also längstens bis zu 20 Minuten nach der Alarmierung. Damit wird auch deutlich, dass die Neufassung der FwOVO vom 10.10.2008 keine Standarderhöhung im Vergleich zur vorherigen Fassung vom 29.08.2001 darstellt.

Es ist ein Abwägungsprozess in eigener Verantwortung, wie weit kommunale Aufgabenträger diese Frist für Hubrettungsfahrzeuge auszuschöpfen bereit sind. Wertvolle Hilfestellung können hierbei Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sein.

Der notwendige Ermessensspielraum liegt somit bei den Städten und Gemeinden. Die im Dialogverfahren zu den Standards bei der Feuerwehr gewünschte Festlegung der Einsatzpflicht eines Hubrettungsgerätes erst ab der Stufe 2 (Einsatz innerhalb von 20 Minuten) und nicht bereits in der Stufe 1 würde damit keine große Veränderung bewirken, wäre aber im Hinblick auf die Bedeutung von Hubrettungsfahrzeugen für die Menschenrettung ein falsches Signal.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Milberg

(Milberg)

Absender:

.....
.....
.....

Ansprechpartner:

Tel.:

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Telefax: **06108 / 600157**

E-Mail: **hsgb@hsgb.de**

Eintrag in die Mailverteiler des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

E-Mail-Adresse für den Versand des Eildienstes :

@

E-Mail-Adresse für den Versand der Bürgermeister-Mail :

@

Ort..... Datum.....

Unterschrift.....